

**Entgeltordnung für das Mittagessen  
in der Ev.-Luth. Kindertageseinrichtung Regenbogen in Rümpel  
des Werkes für Kindertageseinrichtungen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg**

**§ 1**

**Höhe des Entgelts**

<sup>1</sup>Für das kindgerecht zubereitete Mittagessen ist ein kostendeckendes Entgelt zu entrichten. <sup>2</sup>Das Entgelt beträgt zurzeit

€ 95,00 monatlich.

<sup>3</sup>Für Kinder mit einer Betreuungszeit bis 15 Uhr ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Kinder, die vor 15:00 Uhr abgeholt werden, können am Mittagessen teilnehmen.

**§ 2**

**Entstehung und Fälligkeit der Beiträge**

<sup>1</sup>Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe unter Angabe des Namens und des Monats zu entrichten (Selbstzahler). <sup>2</sup>Der Bankeinzug wird jeweils zum 15. des Monats bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag durchgeführt (SEPA-Lastschriftmandat). <sup>3</sup>Das Entgelt wird für 12 Monate erhoben, unabhängig von den Schließzeiten der Einrichtung. <sup>4</sup>Im Falle einer Krankheit oder anderem begründeten Fehlen des Kindes ist das volle Entgelt zu entrichten.

**§ 3**

**Abmeldungen von der Verpflegung**

<sup>1</sup>Die Abmeldung der Teilnahme ist nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. <sup>2</sup>Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 05. Juli schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. <sup>3</sup>In besonderen Fällen können die Erziehungsberechtigten das Mittagessen für ihre Kinder mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten für Kinder, deren Betreuungszeit vor 15 Uhr endet.

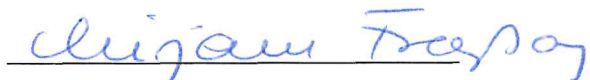
**§ 4**

**Schuldner; Ausschluss vom Mittagessen**

<sup>1</sup>Die Eltern oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. <sup>2</sup>Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner. <sup>3</sup>Kommen die Eltern oder Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist,

mit der Zahlung des Entgeltes in Verzug, so kann das Kind im darauffolgenden Monat von der Teilnahme am Mittagessen ausgeschlossen werden. 4Sollte die Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse eines Kindes an das Mittagessen organisatorisch oder wirtschaftlich unzumutbar sein, behält sich der Träger vor, das Kind vom Mittagessen auszuschließen.

Vorstehende Entgeltordnung wurde am 01.01.2023 wirksam. Die bisherige Entgeltsordnung verliert damit ihre Gültigkeit.



(Leitung des Werkes für Kindertageseinrichtungen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg)